

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. Februar 2009 Geschäftszeichen: II 23-1.9.1-417/08

Zulassungsnummer:

Z-9.1-417

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2014

Antragsteller:

GH-Baubeschläge GmbH
Austraße 34, 73235 Weilheim/Teck

Zulassungsgegenstand:

GH-Balkenschuhe
Typ GH 04 I, GH 04/Kombi I, GH 05 I und GH 05/Kombi I
als Holzverbindungsmitel



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und neun Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 20. August 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

GH-Balkenschuhe Typ GH 04 I, GH 04/Kombi I, GH 05 I und GH 05/Kombi I sind Holzverbindungsmittel aus 2 mm oder 2,5 mm dickem verzinkten oder nichtrostendem Stahlblech nach Abschnitt 2.1 mit den in den Anlagen dargestellten Formen und Maßen (siehe z. B. Anlage 1). Sie dienen der Verbindung von Holzbauteilen (Haupt- und Nebenträger) aus Brettschichtholz und/oder aus Vollholz (Nadelholz).

1.2 Anwendungsbereich

Die Balkenschuhe dürfen als Holzverbindungsmittel für tragende Holzkonstruktionen angewendet werden, die nach den Normen DIN 1052¹ zu bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Die Bemessung darf auch nach DIN V ENV 1995-1-1:1994-06 - Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau -, in Verbindung mit dem Nationalen Anwendungsdokument "Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1", Ausgabe Februar 1995, erfolgen.

Die Balkenschuhe dürfen nur für Auflageranschlüsse von Voll- und Brettschichtholzbauteilen bei Tragwerken verwendet werden, die vorwiegend ruhend belastet sind (siehe DIN 1055-3:2006-03). Sie dürfen nur für Balkenschuhanschlüsse an verdrehungssteife oder gegen Verdrehen ausreichend gesicherte Hauptträger verwendet werden.

Holzbauteile aus Vollholz müssen aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1² sein.

Das Brettschichtholz muss den Anforderungen der Norm DIN 1052 entsprechen.

Für den Anwendungsbereich der Balkenschuhe je nach den Umweltbedingungen gilt bei Balkenschuhen aus verzinktem Stahlblech die Norm DIN 1052-2:1988-04, Abschnitt 3.6 mit Tabelle 1 oder DIN 1052:2004-08, Abschnitt 6.3 mit Tabelle 2, bei Balkenschuhen aus nichtrostendem Stahlblech die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen.

2 Bestimmungen für die GH-Balkenschuhe Typ GH 04 I, GH 04/Kombi I, GH 05 I und GH 05/Kombi I

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Die Balkenschuhe sind aus Stahl der Sorte S250GD+Z oder S280GD+Z nach DIN EN 10326³ herzustellen, der vor dem Stanzen der Löcher folgende mechanische Eigenschaften haben muss:

¹ Es gelten die Technischen Baubestimmungen:

DIN 1052-1:1988-04

DIN 1052-2:1988-04

DIN 1052-3:1988-04

DIN 1052-1/A1 bis -3/A1:1996-10
oder DIN 1052:2004-08

oder DIN 1052:2008-12

² Die Anwendbarkeit der zitierten Normen richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder.

³ DIN 4074-1:2003-06

DIN EN 10326:2004-09

Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung

Holzbauwerke; Mechanische Verbindungen

Holzbauwerke; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung

Änderung A1

Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz

Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus Baustählen – Technische Lieferbedingungen



S250GD+Z:

Streckgrenze	$R_{eH} \geq 250 \text{ N/mm}^2$,
Zugfestigkeit	$R_m \geq 330 \text{ N/mm}^2$,
Bruchdehnung	$A_{80} \geq 19 \%$.

S280GD+Z:

Streckgrenze	$R_{eH} \geq 280 \text{ N/mm}^2$,
Zugfestigkeit	$R_m \geq 360 \text{ N/mm}^2$,
Bruchdehnung	$A_{80} \geq 18 \%$.

Die Balkenschuhe müssen den Korrosionsschutz nach DIN 1052-2:1988-04, Abschnitt 3.6 mit Tabelle 1 oder DIN 1052:2004-08, Abschnitt 6.3 mit Tabelle 2, haben.

2.1.2 Die Balkenschuhe dürfen auch aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301, 1.4401, 1.4541 oder 1.4571 nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-30.3-6 hergestellt werden, jedoch mit einer 0,2 %-Dehngrenze von mindestens $R_{p0,2} = 240 \text{ N/mm}^2$.

2.1.3 Die Balkenschuhe müssen bezüglich der Form, der Maße und der zulässigen Abweichungen den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Die Blechdicke muss $2,0 \text{ mm} \pm 0,14 \text{ mm}$ bzw. $2,5 \text{ mm} \pm 0,16 \text{ mm}$, für Stahl der Sorte S280GD+Z $2,0 \text{ mm} \pm 0,17 \text{ mm}$ bzw. $2,5 \text{ mm} \pm 0,19 \text{ mm}$ betragen. Die Abweichung der Nagellochabstände untereinander und vom Rand gegenüber den Maßen nach den Anlagen 1 bis 7 darf höchstens $\pm 0,5 \text{ mm}$ betragen. Die großen Löcher müssen gemäß Anlagen 1 bis 7 angeordnet sein, wobei zwischen Lochrand (Rand der großen Löcher) und Nagellochrand an keiner Stelle ein Abstand von $2,25 \text{ mm}$ unterschritten werden darf. Der Durchmesser der großen Löcher darf $11,0 \text{ mm}$ (Typ GH 04/Kombi I) und $13,0 \text{ mm}$ (Typ GH 05/Kombi I) nicht überschreiten.

2.2 Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung der Balkenschuhe oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen die Verpackungen oder der Lieferschein folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes (bei Balkenschuhen aus nichtrostendem Stahl ist die Bezeichnung "nichtrostend" und die Werkstoffnummer hinzuzufügen)
- Art des Korrosionsschutzes (z. B. Z 275 nach DIN EN 10326)

Die Balkenschuhe müssen mit dem Herstellerkennzeichen und der Zulassungsnummer versehen sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Balkenschuhe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Balkenschuhe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Balkenschuhe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Abmessungen der Balkenschuhe gemäß Anlagen 1 bis 7
- Stahlgüte
- Korrosionsschutz
- Bleche aus nichtrostendem Stahl sind mit Lieferschein entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6, Bleche nach DIN EN 10326 sind mindestens mit Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204⁴ zu beziehen; anhand des Lieferscheins bzw. der Prüfbescheinigung ist die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1 bzw. 2.1.2 zu überprüfen

Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle sind im Überwachungsvertrag zu regeln.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Balkenschuhe durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Bemessung von Holzkonstruktionen unter Verwendung der GH-Balkenschuhe Typ GH 04 I, GH 04/Kombi I, GH 05 I und GH 05/Kombi I gilt die Norm DIN 1052, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Die Bemessung darf unter Berücksichtigung der entsprechenden nachstehenden Bestimmungen auch nach DIN V ENV 1995-1-1:1994-06 (in Verbindung mit der Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1, Ausgabe Februar 1995) erfolgen.

3.1.2 Beim einseitigen Anschluss von Balkenschuhen muss das Versatzmoment $M_V = F_N \cdot (B_H/2 + 30 \text{ mm})$, durch das der Hauptträger auf Torsion beansprucht wird, beim Nachweis des Hauptträgers berücksichtigt werden, soweit nicht durch konstruktive Maßnahmen ein Verdrehen verhindert wird. Dies gilt auch für zweiseitige Anschlüsse, bei denen sich die Auflagerkräfte F_N einander gegenüberliegender Nebenträger um mehr als 20 % unterscheiden.

Wird die Verformung durch konstruktive Maßnahmen verhindert, so ist nachzuweisen, dass die Kräfte aus dem Versatzmoment durch die Aussteifungskonstruktion aufgenommen und abgeleitet werden können.

3.1.3 Die Balkenschuhe dürfen nicht rechtwinklig zu ihrer Symmetrieachse belastet in Rechnung gestellt werden.

3.1.4 Bei der Verwendung von Schrauben nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-375 ist als zulässige Belastung bzw. als Bemessungswert der Tragfähigkeit des Balkenschuhs der sich für Sondernägel $d_n = 4,0 \text{ mm}$ ergebende Wert nach Gleichung 1 bzw. 3 in Rechnung zu stellen. Der Querschnittsnachweis ist unter Berücksichtigung der Einschraubtiefe der Schrauben, maximal 48 mm, anstelle der Einschlagtiefe der Sondernägel zu führen.

3.2 Bemessung nach DIN 1052-1 und -2:1988-04

3.2.1 Für die Balkenschuh-Verbindung ist nachzuweisen:

dass die zu übertragende Anschlusskraft (Auflagerkraft des Nebenträgers) die zulässigen Belastungen nach Abschnitt 3.2.2 Gleichung (1) nicht überschreitet. Außerdem ist nachzuweisen, dass die im Hauptträger Querschnitt erzeugende Komponente der Anschlusskraft den zulässigen Wert nach Abschnitt 3.2.3 Gleichung (2) nicht überschreitet.

3.2.2 Die zulässige Belastung des Balkenschuhes beträgt bei Beanspruchung in Richtung seiner Symmetrieachse:

$$\text{zul } F_1 = n_N \cdot \text{zul } N_1 \quad (1)$$

In der Gleichung (1) bedeuten:

n_N = Anzahl der Nägel im Nebenträger, bei Teilausnagelung dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 6 entsprechend gekennzeichneten Nägel im Nebenträger als tragend in Rechnung gestellt werden

$\text{zul } N_1$ = zulässige Nagelbelastung rechtwinklig zur Nagelachse (Abscheren) nach DIN 1052-2:1988-04, wobei ein eventuelles Vorbohren der Nagelöcher im Nebenträger nicht in Rechnung gestellt werden darf (siehe auch Abschnitt 4.4)

3.2.3 Die im Hauptträger Querschnitt erzeugende Komponente F_{ZL} der Anschlusskraft darf den Wert

$$\text{zul } F_{ZL} = 0,04 \cdot A_W \cdot f \text{ (kN)} \quad (2)$$

nicht überschreiten, wenn kein genauerer Nachweis geführt wird.

Hierin bedeuten:

$$A_W = w \cdot s$$



- w = gegenseitiger Abstand der äußersten Nagelreihen im Hauptträger in cm
s = Einbindetiefe (siehe Anlage 8) in cm; anrechenbare Einbindetiefe $\leq 12 d_n$ mit d_n als Nageldurchmesser und $\leq B_H/2$ bei zweiseitigem Anschluss
f = Geometriefaktor für Queranschlüsse nach Anlage 9 in Abhängigkeit von a/H_H
a = Abstand der obersten Nagelreihe vom beanspruchten Trägerrand (siehe Anlage 8)
 H_H = Höhe des Hauptträgers (siehe Anlage 8)
Für $a/H_H > 0,7$ darf dieser Nachweis entfallen.

3.3 Bemessung nach DIN 1052:2004-08 oder DIN V ENV 1995-1-1 (in Verbindung mit dem nationalen Anwendungsdokument)

3.3.1 Für die Balkenschuh-Verbindung ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der zu übertragenden Anschlusskraft (Auflagerkraft des Nebenträgers) den Bemessungswert der Tragfähigkeit des Balkenschuhs nach Abschnitt 3.3.2, Gleichung (3), nicht überschreitet. Außerdem ist nachzuweisen, dass die im Hauptträger Querkraft erzeugende Komponente des Bemessungswertes der Anschlusskraft den Bemessungswert der Tragfähigkeit nach DIN 1052:2004-08 nicht überschreitet.

3.3.2 Der Bemessungswert der Tragfähigkeit des Balkenschuhs beträgt bei Beanspruchung in Richtung der Symmetrieachse des Balkenschuhs:

$$R_{0,d} = n_N \cdot R_d \quad (3)$$

In der Gleichung bedeuten:

n_N = Anzahl der Nägel im Nebenträger, bei Teilausnagelung dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 6 entsprechend gekennzeichneten Nägel im Nebenträger als tragend in Rechnung gestellt werden.

R_d = Bemessungswert der Tragfähigkeit je Nagel für einschnittige Stahlblech-Holzverbindungen mit dicken Stahlblechen, wobei ein eventuelles Vorbohren der Nagellöcher im Nebenträger nicht in Rechnung gestellt werden darf (siehe auch Abschnitt 4.4)

Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Nägel nach DIN 1052:2004-08 Abschnitt 12.5.4 Absatz (3) wird ausgeschlossen.

3.3.3 Der Nachweis der Aufnahme der Querkraftbeanspruchung durch den Hauptträger ist einschließlich des Nachweises erforderlicher Verstärkungen nach DIN 1052:2004-08 zu führen.

3.4 Brandschutz

Werden Anforderungen an den Feuerwiderstand der Holzkonstruktion gestellt, zu deren Herstellung die Balkenschuhe verwendet werden, ist die Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2 dieser Verbindungen zwischen Holzbauteilen nachzuweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Balkenschuhe und die damit verbundenen Holzbauteile sind entsprechend Anlage 8 anzuordnen.

Zwischen dem Stirnende des Nebenträgers und dem Hauptträger bzw. der Zwischenschicht darf ein Zwischenraum von höchstens 8 mm sein (siehe Anlage 8).

Der Balkenschuh darf über eine Zwischenschicht aus folgenden Holzwerkstoffplatten angeschlossen werden:



- Faserplatten nach DIN EN 13986⁵ (DIN EN 622-2⁶ und 622-3⁷) und DIN V 20000-1⁸ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Mindestrohdichte 650 kg/m³
- OSB-Platten (Oriented Strand Board) des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986 (DIN EN 300⁹) und DIN V 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Kunstharzgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 312¹⁰) und DIN V 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Sperrholz nach DIN EN 13986 (DIN EN 636¹¹) und DIN V 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Der Wert für die charakteristische Lochleibungsfestigkeit der Holzwerkstoffplatten muss mindestens den Wert für Vollholz aus Nadelholz der Sortierklasse S10 haben. Für den Wert der Druckfestigkeit bei Plattenbeanspruchung der Holzwerkstoffplatten ist mindestens der Wert der Druckfestigkeit rechtwinklig zur Faser für Vollholz aus Nadelholz der Sortierklasse S10 einzuhalten. Wird der Balkenschuh über eine Zwischenschicht an den Hauptträger angeschlossen, muss die Nagellänge so gewählt werden, dass die profilierte Länge des Schafts im Hauptträger hinter der Zwischenschicht nicht kleiner ist als beim direkten Anschluss des Balkenschuhs an den Hauptträger mit den den einzelnen Balkenschuhen in den Anlagen zugeordneten Nagellängen.

Zusätzlich ist die Zwischenschicht kraftschlüssig an den Hauptträger anzuschließen. Die zulässige Belastung bzw. der Bemessungswert der Tragfähigkeit dieses Anschlusses muss für jeden Balkenschuh mindestens gleich der zulässigen Belastung bzw. dem Bemessungswert der Tragfähigkeit des Balkenschuhs sein.

- 4.2 Die Breite B_N der Nebenträger muss dem Balkenschuhmaß B (siehe Anlagen 1 bis 7) entsprechen. Der Nebenträger darf beim Einbau nicht schmaler als $B - 3$ mm sein. Seine Höhe H_N muss mindestens so groß sein, dass der Mindestrandabstand des obersten Nagels bzw. der obersten Schraube im Nebenträgeranschluss rechtwinklig zur Faser von 20 mm nicht unterschritten wird. Die Höhe des Nebenträgers H_N darf $1,5 \times H$ (Balkenschuhmaß H siehe Anlagen 1 bis 7) nur überschreiten, wenn seine Kippsicherheit besonders nachgewiesen wird.

Die Breite B_H des Hauptträgers (siehe Anlage 7) muss bei beidseitiger Anordnung von Balkenschuhen mindestens $B_H = s + 4 d_n$ betragen (s = Nageleinbindetiefe), bei einseitiger Anordnung mindestens der Einbindetiefe der Nägel entsprechen. Die Höhe H_H des Hauptträgers (siehe Anlage 7) muss unter Berücksichtigung des Mindestrandabstandes des obersten Nagels festgelegt werden.

- 4.3 Die Balkenschuhe dürfen nur mit Sondernägeln nach DIN 1052-2:1988-04, Abschnitt 6.1, Absatz 4, der Tragfähigkeitsklasse III oder nach DIN 1052:2004-08, Abschnitt 12.8 Absatz (5) der Tragfähigkeitsklasse 3 mit den den einzelnen Balkenschuhen zugeordneten Nagelgrößen ($d_n \times l_n$) nach den Anlagen 1 bis 7 verwendet werden, deren Eignung für "Nagelverbindungen mit Stahlblechen und Stahlteilen" nachgewiesen ist (siehe DIN 1052-2:1988-04, Abschnitt 7 sowie Anhänge A und C oder DIN 1052:2004-08, Abschnitt 12.2.3 und 12.5 sowie Anhang C1); die Sondernägel müssen über mindestens 70 % der Nagellänge profiliert sein.

5	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
6	DIN EN 622-2:2003-10	Faserplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an harte Platten
7	DIN EN 622-3:2003-10	Faserplatten – Anforderungen – Teil 3: Anforderungen an mittelharte Platten
8	DIN V 20000-1:2005-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe
9	DIN EN 300:1997-06	Platten aus langen, schlanken, ausgerichteten Spänen (OSB) – Definitionen – Klassifizierung und Anforderungen
10	DIN EN 312:2003-11	Spanplatten - Anforderungen
11	DIN EN 636:2003-11	Sperrholz - Anforderungen



Für Balkenschuhe aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2 dürfen nur Nägel aus nichtrostendem Stahl verwendet werden. Für Balkenschuhe aus verzinktem Stahlblech dürfen keine Nägel aus nichtrostendem Stahl verwendet werden.

4.4 Die Ausnagelung der Balkenschuhe muss nach einer der beiden folgenden Varianten erfolgen:

- a) Bei Vollausnagelung sind alle vorhandenen Nagellöcher des jeweiligen Balkenschuhs auszunageln.
- b) Bei Teilausnagelung sind mindestens die in den Anlagen 1 bis 6 entsprechend gekennzeichneten Nagellöcher auszunageln.

Die großen Löcher mit dem Durchmesser von 11,0 mm bzw. 13,0 mm der Balkenschuhe dürfen nicht mit Verbindungsmitteln versehen werden.

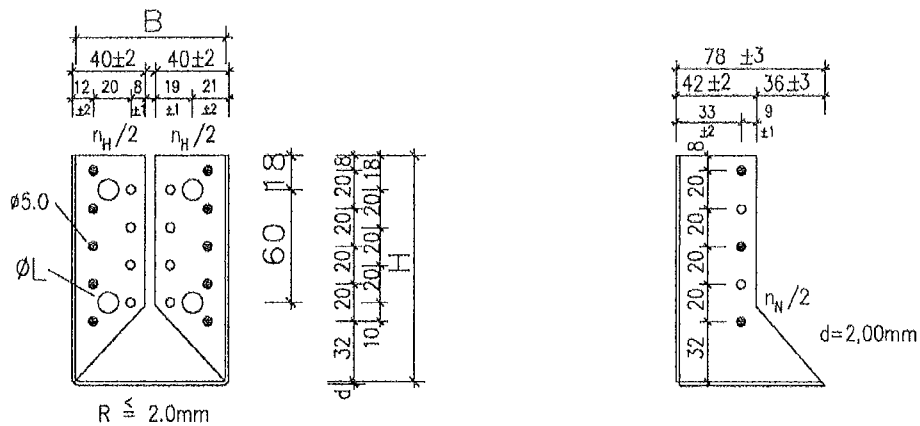
Für das Vorbohren von Nagellöchern bei Sondernägeln gilt DIN 1052. Abweichend davon dürfen Nagellöcher im Hauptträger jedoch nicht vorgebohrt werden.

4.5 Die Balkenschuhe aus verzinktem Stahlblech dürfen auch mit Schrauben nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-375 unter Beachtung der erforderlichen Einschraubtiefen versehen werden. Die Schrauben sind hierbei entsprechend Abschnitt 4.4 anzuordnen, sie sind ohne Vorbohren einzudrehen.

4.6 Wird der Nachweis nach Abschnitt 3.2.3 (Querzugbeanspruchung des Hauptträgers beim Nachweis nach DIN 1052:1988-04) maßgebend, so muss der Achsabstand der Balkenschuhe mindestens $A + 200$ mm und der Achsabstand des Balkenschuhs vom Trägerende mindestens $(A + 300 \text{ mm})/2$ betragen.

Henning





• bei Teilausnagelung

$H^* = 80\text{mm}$

Balkenschuhmass $2 \cdot H + B = 320$



min B [mm]	max H [mm]				ϕL [mm]	Nägel [mm] [mm]	NAGELANZAHL		W [cm]	Teilausnagelung		
							n_H	n_N		NAGELANZAHL		W [cm]
										n_H	n_N	
80	120				9/11	4.0/50	18	10	6.2	10	6	6.2
zulässige Abweichung	+ 2,0 mm - 0											

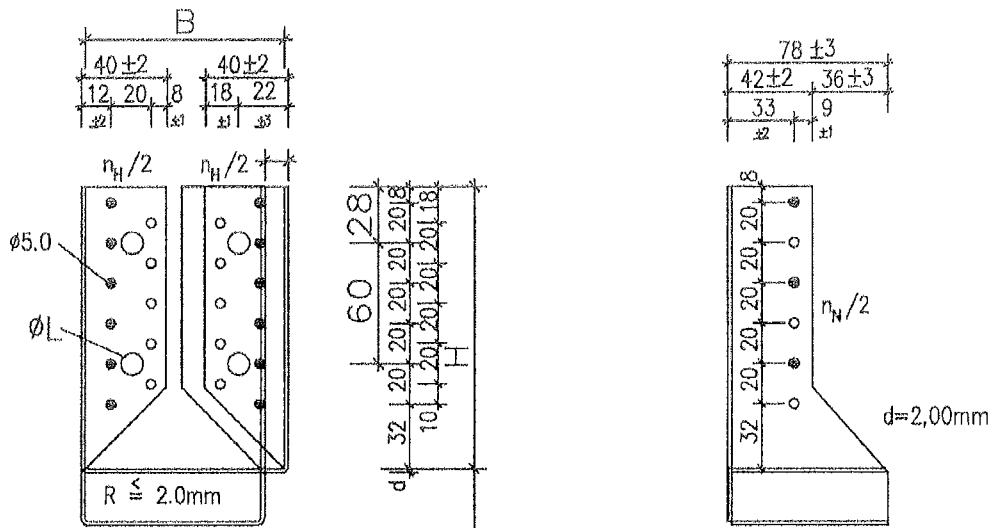
gilt auch für Typ GH 04 I (Ausführung ohne große Bohrung)


 Baubeschläge GmbH

Austrasse 34
 73235 Weilheim/Teck
 Tel 07023/743323-0
 Fax 07023/743323-29

Abmessungen GH Balkenschuhe
 Typ GH 04/kombi I
 Platine 320

Anlage 1:
 zur allg. bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-9.1-417 vom
 21. Februar 2009



• bei Teilausnagelung

$H^* = 100\text{mm}$

Balkenschuhmass $2 \cdot H + B = 380$



min B [mm]	max H [mm]	ϕL [mm]	Nägel [mm] [mm]	NAGELANZAHL		w [mm]	Teilausnagelung	
				n_H	n_N		n_H	n_N
80	150	9/11	4.0/50	22	12	B-24	12	6
max B [mm]	min H [mm]	ϕL [mm]	Nägel [mm] [mm]	NAGELANZAHL		w [mm]	NAGELANZAHL	
100	140	9/11	4.0/50-75 (ab B = 100 mm)	22	12		B-24	12
+ 2,0 mm - 0	+ 2,0 mm - 0	zulässige Abweichung						

gilt auch für Typ GH 04 I (Ausführung ohne große Bohrung)

 Austrasse 34
73235 Weilheim/Teck
Tel 07023/743323-0
Fax 07023/743323-29
Baubeschläge GmbH

Abmessungen GH Balkenschuhe
Typ GH 04/kombi I
Platine 380

Anlage 2:
zur allg. bauaufsichtlichen
Zulassung Z-9.1-417 vom
21. Februar 2009

Breitenintervall

Breitenintervall B [mm]	d [mm]	Nägel [mm] [mm]	w [mm]
100 – 139	2/2,5	4.0/50–75	B–26
140 – 159	2/2,5	4.0/50–75	B–25
160 – 200	2/2,5	4.0/60–75	B–25

Höhenintervall

Höhenintervall H [mm]	H*	X1	X2	X3	Ø13mm Anzahl	Teilausnagelung			
						NAGELANZAHL		NAGELANZAHL	
						n _H	n _N	n _H	n _N
155 – 174	140	8	7	2	4	30	18	16	10
175 – 194	160	9	8	2	4	34	20	18	10
195 – 214	180	10	9	2	6	38	22	20	12
215 – 234	200	11	10	3	6	42	26	22	14
235 – 254	220	12	11	4	6	46	30	24	16
255 – 274	240	13	12	4	6	50	32	26	16
275 – 294	260	14	13	4	6	54	34	28	18
295 – 314	280	15	14	4	6	58	36	30	18
315 – 320	300	16	15	4	6	62	38	32	20

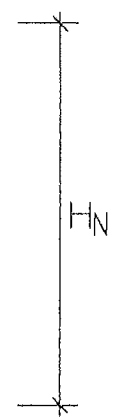
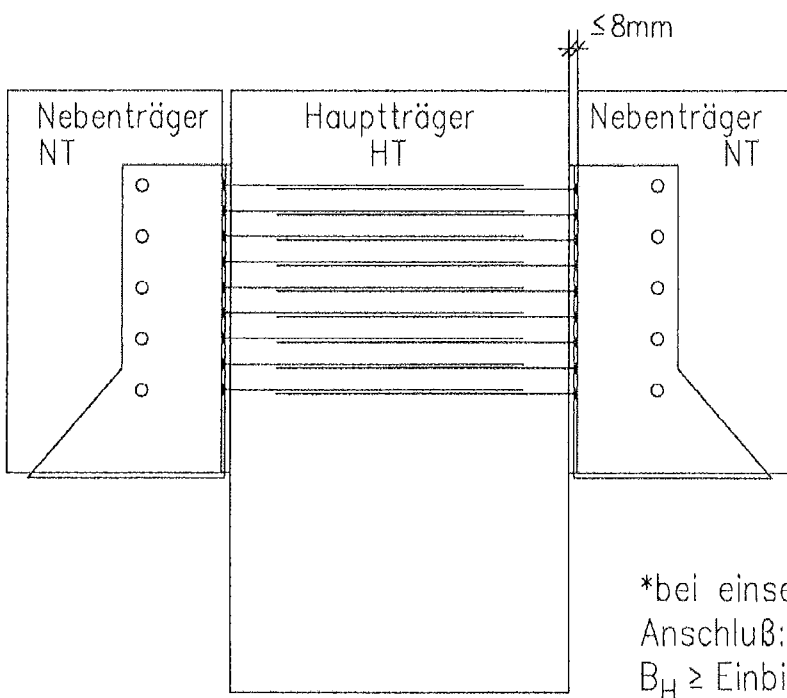
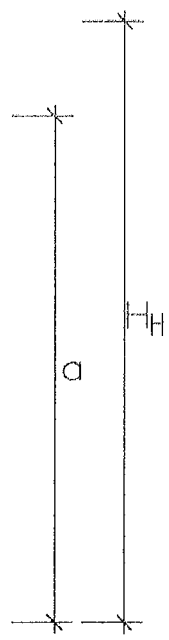
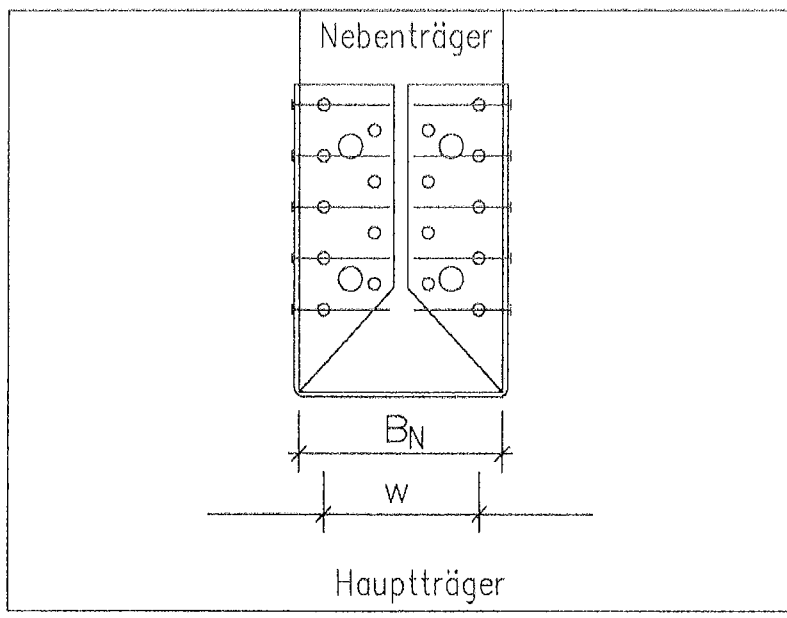


Austrasse 34
73235 Weilheim/Teck
Tel 07023/743323-0
Fax 07023/743323-29

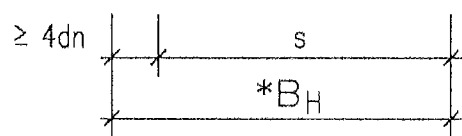
Baubeschläge GmbH

Abmessungen GH Balkenschuhe
Typ GH 05/kombi I

Anlage 7:
zur allg. bauaufsichtlichen
Zulassung Z-9.1-417 vom
21. Februar 2009



*bei einseitigem
Anschluß:
 $B_H \geq$ Einbindetiefe
der Nägel oder
Schrauben

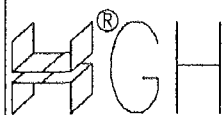
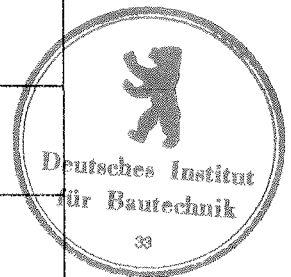
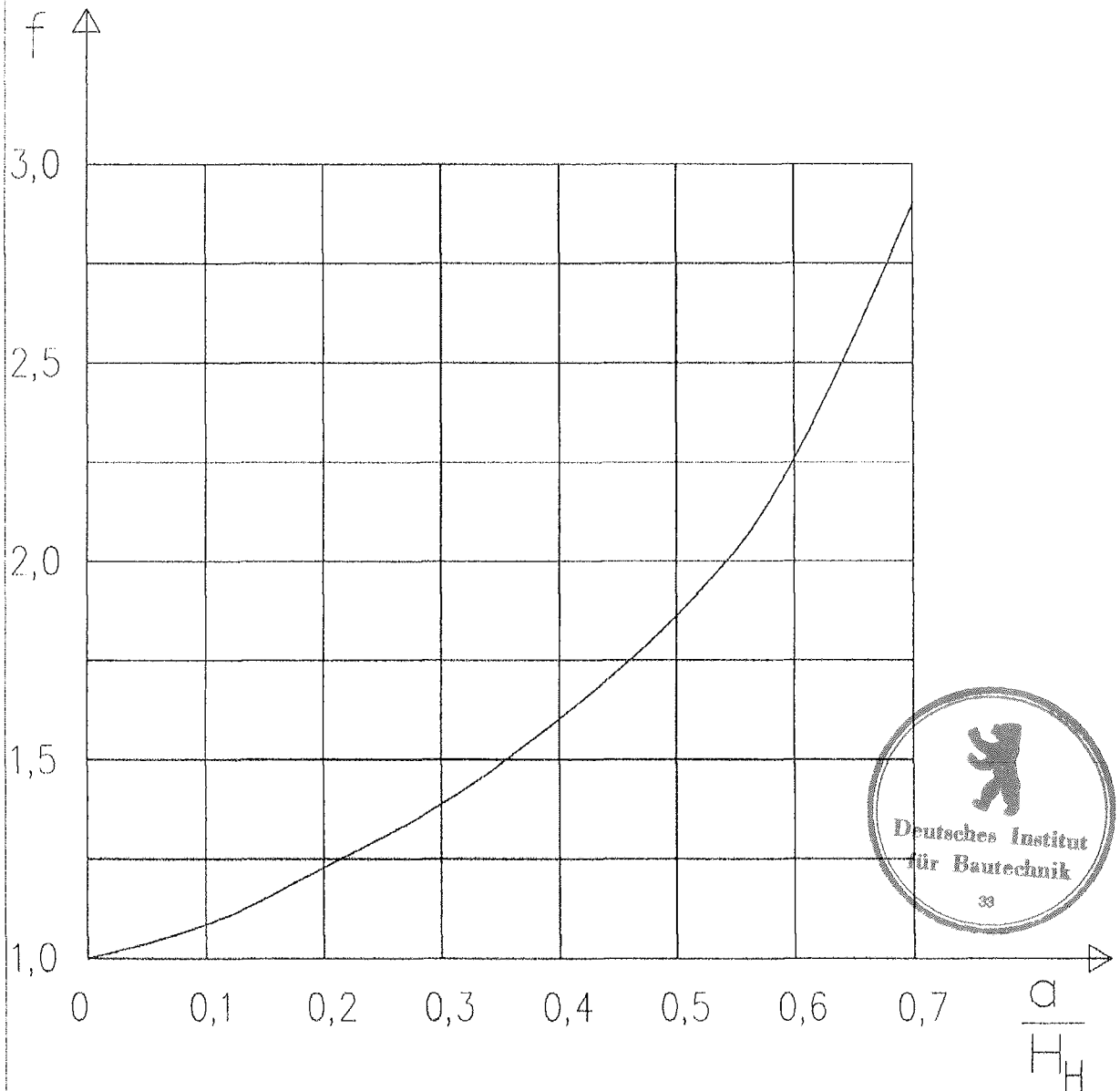


Baubeschläge GmbH
Austrasse 34
73235 Weilheim/Teck
Tel 07023/743323-0
Fax 07023/743323-29

Balkenschuhanschluß
Hauptträger aus Vollholz
oder Brettschichtholz

Anlage 8:
zur allg. bauaufsichtlichen
Zulassung Z-9.1-417 vom
21. Februar 2009

Abhängigkeit des f – Wertes vom Verhältnis $\frac{a}{H_H}$



Baubeschläge GmbH

Austrasse 34
73235 Weilheim/Teck
Tel 07023/743323-0
Fax 07023/743323-29

f-Wert

Anlage 9:
zur allg. bauaufsichtlichen
Zulassung Z-9.1-417 vom
21. Februar 2009